

Provisorische Feuerordnung

für

das Ständehaus zu Düsseldorf.

§. 1.

Die als Anlage I hier beigelegte Polizei-Verordnung, betreffend das Feuerlöschwesen der Stadt Düsseldorf vom $\frac{1. \text{ Februar } 1874}{8. \text{ März } 1874}$ bleibt, soweit dieselbe auf das Ständehaus anwendbar ist, streng zu beachten respektive auszuführen, mit der Maßgabe, daß die im §. 1 der Verordnung vorgeschriebene Meldung eines Feueransbruchs vermittelt der zu diesem Zweck in der Wohnung des Kastellans angebrachten elektrischen Signalvorrichtung zu geschehen hat.

Für die richtige und rechtzeitige Ausführung der vorerwähnten Bestimmungen ist der Kastellan verantwortlich.

§. 2.

Sämmtliche Beamten der ständischen Centralbehörde sind verpflichtet, darauf zu achten und zu halten, daß in den ihnen im Ständehause angewiesenen Geschäftsräumen höchst vorsichtig mit Feuer und Licht umgegangen, daß die Ofen nicht überheizt, keine brennbare Stoffe in deren Nähe umhergestellt, gelegt oder geworfen werden, daß endlich die Lampen und Lichter nicht in die unmittelbare Nähe der Alkenrepositorien, sowie überhaupt brennbarer Stoffe, welchen Namen sie auch haben mögen, gerückt und dieselben auf den Arbeitspulten derart aufgestellt werden, daß ein Umwerfen, namentlich beim Aufklappen großer Bücher oder durch vorübergehende Personen, welche die Gummischläuche der Gaslampen streifen könnten, nicht zu befürchten steht.

Bei Benutzung von Petroleumlampen ist ganz besondere Vorsicht geboten, namentlich muß es verhütet werden, daß die Flamme zu groß gedreht wird und in Folge dessen zu rußen anfängt.

Sollte es vorkommen, daß die Flamme in den Petroleumbehälter der Lampe hineinschlägt, was besonders bei Verwendung nicht genügend rektifizirten Petroleums oder auch aus anderen Gründen sich ereignen kann, so muß sofort durch Einstreuen von Sand in den Cylinder der Lampe die Löschung der Flamme herbeigeführt werden.

Bei einem derartigen Vorfall hat der betreffende Beamte dem Kastellan sofort Mittheilung zu machen, damit dieser das Erforderliche zur Untersuchung des Petroleums und der Lampe veranlassen kann.

§. 3.

Das Auslöschfen der Lampen, Gasflammen und Lichter in den Geschäftsräumen soll durch die betreffenden Beamten selbst besorgt werden.

Das Anzünden der bei Benutzung der Sitzungssäle des Landtags und des Provinzial-Verwaltungsraths nebst den übrigen Räumen der ersten Etage, sowie der Geschäftsräume des Landes-Direktors etwa erforderlichen Flammen, mögen sie zur Beleuchtung oder zur Ventilation dienen, ist durch den Kastellan zu bewirken.

Derselbe hat auch das Auslöschfen der Flammen nach stattgehabter Benutzung der vor- genannten Räume vorzunehmen.

Die in dem Vestibül, den Treppenhäusern und Korridoren brennenden Flammen sind Abends nach Schluß der Büreaustunden vom Kastellan insoweit zu löschen, als nicht mit Rücksicht auf Beamte, welche über die Büreaustunden hinaus zu arbeiten genöthigt sind, einzelne Flammen noch weiter fortbrennen müssen. Sobald sich die betreffenden Beamten entfernt haben, hat der Kastellan auch diese Flammen zu löschen.

Die Haupthähne der Gasleitungen sind nur auf besondere Anordnung des Landes-Bauraths, welchem das Ständehaus unterstellt ist, oder dessen Stellvertreters zu schließen, im Uebrigen aber stets geöffnet zu halten.

§. 4.

Kerzen dürfen nur zum Zwecke des Versiegels und zwar auch nur in den Räumen, in welchen die Expedition der Geschäftssachen erfolgt, gebrannt werden. Die Kerzen sind jedesmal unmittelbar nach gemachtem Gebrauch sorgfältig auszulöschen.

Die Kerzenleuchter sollen aus Metall bestehen und mit einem Löschhütchen, sowie der Stabilität wegen mit einem großen tellerförmigen Fuß versehen sein.

Die Hülse der Kerzenleuchter muß ein festes Einstecken der Kerze ermöglichen.

Außer der Verwendung von Kerzen zu dem vorerwähnten Zweck, sowie abgesehen von den offenen Gasflammen ist es auf das Strengste untersagt, Kerzen oder sonstige, nicht mit einem Cylinder oder einer anderen geeigneten Ummantelung versehene Beleuchtungs-Gegenstände innerhalb des Ständehauses zu benutzen.

Die Verwendung von Leuchtgas zu Kochzwecken ist untersagt.

§. 5.

Die bei Gasbeleuchtung arbeitenden Beamten haben, wenn sie während der Geschäftsstunden etwa für 10 Minuten oder länger ihr Bureau verlassen wollen, vorher die in demselben brennenden Gasflammen etwas kleiner zu drehen, um zu verhüten, daß die Flammen unbeachtet über ihre Normalstärke hinausgehen, falls aus irgend einem Anlaß eine Druckvergrößerung in der Leitung eintritt; indessen ist eine zu starke Verkleinerung der Flammen zu vermeiden, weil sonst ein Erlöschen derselben durch Luftzug, welcher beispielsweise durch Oeffnen und Schließen einer Thür verursacht werden kann, zu befürchten stände.

Brennende Petroleumlampen sollen nie länger, wie zehn Minuten, ohne Aufsicht bleiben. Falls daher ein bei einer solchen Lampe arbeitender Beamter sich für zehn Minuten oder länger vom Bureau zu entfernen beabsichtigt und nicht in der Lage ist, einem Anderen die Beaufsichtigung seiner Lampe übertragen zu können, so hat er dieselbe vor seiner Entfernung auszulöschen.

§. 6.

Sofern bei Vornahme von Arbeiten irgend welcher Art, beispielsweise bei der Reinigung der Büreaus und der übrigen Räume, bei Ausführung von Reparaturen zc. die mit diesen Arbeiten beschäftigten Personen sich transportabler Lampen oder Laternen bedienen müssen, ist der Transport dieser Beleuchtungsgegenstände und deren Aufstellung mit der größten Vorsicht zu bewirken; besonders ist hierbei darauf zu achten, daß die Lampen resp. Laternen stets in möglichst großer Entfernung von allen leicht brennbaren Gegenständen bleiben, und daß die Aufstellung jedesmal derart sicher geschehe, daß ein Umfallen in Folge unvorsichtigen Anstoßens oder aus irgend einer sonstigen Ursache nicht zu befürchten steht.

Der Kastellan ist verpflichtet, strenge darauf zu halten, daß vorstehenden Bestimmungen Folge gegeben werde, und hat von etwaigen Uebertretungen dem Landes-Baurath, welchem das Ständehaus unterstellt ist, oder dessen Stellvertreter Anzeige zu machen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen Personen, welche zum Hausstand der im Ständehaus wohnenden Beamten gehören; die letzteren haben unter persönlicher Verantwortlichkeit dafür Sorge zu tragen, daß diese Personen von den erwähnten Bestimmungen Kenntniß erlangen und dieselbe auf das Gewissenhafteste befolgen.

§. 7.

Sowohl in als außer der Heizperiode ist es verboten, brennbare Gegenstände, mit Ausnahme der zur Ofenheizung dienenden Steinkohlen, in die unmittelbare Nähe der Ofen zu bringen. Anfeuerungsmaterialien dürfen in den Geschäftsräumen überhaupt nicht vorrätzig gehalten werden.

§. 8.

Außerhalb der Geschäftsräume und der Dienstwohnungen, insbesondere im Dachgeschoß, in den Fluren und Treppenhäusern ist das Tabakrauchen strengstens untersagt. Die Büreauvorsteher haben auf desfallige Ordnung hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten zu halten, und ist auch der Kastellan verpflichtet, Uebertretungen dieses Paragraphen dem betreffenden Büreauvorsteher und nach Umständen dem Landes-Direktor anzuzeigen.

Die im Ständehaus etwa beschäftigten Handwerker oder sonstige Arbeiter dürfen innerhalb der Räume desselben überhaupt nicht rauchen. Der Kastellan hat dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Handwerker resp. Arbeiter jedesmal entsprechend instruiert werden, und daß die vorstehende Bestimmung von denselben befolgt werde.

§. 9.

Derjenige Beamte, welcher Mittags oder Abends einen Geschäftsraum zuletzt verläßt, hat sich sorgfältig davon zu überzeugen, daß kein feuergefährlicher Zustand vorhanden ist.

Ein solcher Zustand ist beispielsweise vorhanden, wenn der Ofen am Schluß der Arbeitszeit sich in einem Zustande höchster Heizungsfähigkeit befindet oder gar glühend ist.

Was der betreffende Beamte in einem solchen Falle zu thun hat, ist im §. 16 angegeben.

§. 10.

Auf den Zustand der Gasbeleuchtungs-Einrichtungen und den gehörigen Gebrauch derselben hat der Kastellan stets ein wachsames Auge zu richten, jede Beschädigung der Röhren, Hähne zc. dem zuständigen Landes-Baurath anzuzeigen, gleichzeitig aber schon ohne allen Verzug dafür zu

sorgen, daß das Gas nicht herausströme und daß, falls dies geschehen sein sollte, die Fenster und Thüren geöffniet werden, damit in Folge des Durchzugs das bereits ausgeströmte Gas ins Freie entweiche.

Sobald irgend ein Beamter durch den Geruch wahrnimmt, daß irgendwo Gas ausgeströmt ist, hat er hiervon, falls nicht ohne Weiteres die Ursache der Gasausströmung zu erkennen und zu beseitigen ist, sofort dem zuständigen Landes-Baurath Anzeige zu erstatten, damit derselbe das Erforderliche zur Verhütung weiterer Gasentweichung veranlassen könne. Auch hat der betreffende Beamte dafür Sorge zu tragen, daß durch Oeffnen von Fenstern und Thüren das ausgeströmte Gas beseitigt werde.

Hat ein Entweichen von Leuchtgas stattgefunden, so dürfen die betreffenden Räume nicht eher mit Licht betreten werden, bis man durch den Geruch erkannt hat, daß sämmtliches ausgeströmte Leuchtgas ins Freie entwichen, also jede Gefahr beseitigt ist.

Da sich das Leuchtgas unter der Zimmerdecke ansammelt, so ist die Untersuchung durch den Geruch, ob noch Leuchtgas vorhanden sei, mittelst einer Leiter anzustellen.

§. 11.

Jeden Abend nach Schluß der Büreaustunden und nachdem sämmtliche Flammen ausgelöscht sind, hat der Kastellan sämmtliche, des Tages über in Benutzung gewesenen Räume mit Ausnahme des Kassenlokals, in welchem der Rendant die erforderliche Revision am Schluß der Büreaustunden vorzunehmen verpflichtet ist, in Bezug auf Feuergefährdung sorgfältig zu revidiren.

Hinsichtlich des Kassenlokals hat sich der Kastellan bei dieser Revision nur davon zu überzeugen, daß dasselbe gehörig verschlossen ist.

§. 12.

Die Herren Abtheilungs-Dirigenten und die Herren Landes-Bauräthe werden die zu ihrem Ressort gehörigen Geschäftsräume von Zeit zu Zeit sowohl während der Arbeitsstunden als auch außerhalb derselben zum Zwecke der Kontrolle, ob die zur Verhütung von Feuergefährdung ertheilten Vorschriften befolgt werden, einer persönlichen Revision unterziehen.

Hierbei gefundene Uebertretungen sind, soweit der revidirende Oberbeamte nicht glaubt es bei einer einfachen Zurechtweisung und Instruirung des oder der betreffenden Beamten bewenden lassen zu sollen, beim Landes-Direktor zur Anzeige zu bringen.

Ebenso ist Anzeige zu erstatten von allen Wahrnehmungen, welche Anlaß zu einer Abänderung oder Erweiterung dieser Feuerordnung zu geben geeignet erscheinen.

§. 13.

Im Ständehause sind folgende Einrichtungen und Geräthe zum Zwecke des Feuerlöschens und der Rettung der Akten, Pläne zc. vorhanden:

1. Im Erdgeschos und den drei darüber liegenden Geschossen je vier, mit der städtischen Wasserleitung in Verbindung stehende Feuerhähne mit je einem Schlauch in den drei untersten Geschossen und je zwei Schläuchen im obersten (Dach-) Geschos.
2. In den vier ad 1 erwähnten Geschossen je ein Extingteur.
3. In dem Dachgeschos außerdem zwei Handfeuersprigen und vier Wasserkübel.
4. Ein Feuerschacht zum Hinabwerfen von Akten zc. Derselbe befindet sich in der südlichen Ecke des Gebäudes neben den dort liegenden Abortanlagen.

5. Eine größere Anzahl von Feuerjäten zur Aufnahme der Akten, Pläne zc. in den Registraturen und den Diensträumen der Kasse.

Die Feuerhähne sind auf den Korridoren und Treppenturen vertheilt und befinden sich durchgängig an in die Augen fallenden Stellen. Bezüglich der speziellen Standorte der Extingteure und der Handfeuerspritzen geben zwei zu diesem Zweck im Vestibül resp. in dem nach der Wasserstraße zugekehrten Haupt-Treppenhaus aufgehängte Tafeln Auskunft, welche gleichzeitig eine Instruktion über die Benutzung der Feuerhähne und der Extingteure enthalten.

Diese Instruktion ist dieser Feuer-Ordnung als Anlage II beigelegt.

Die Feuerjäten sollen in den betreffenden Räumen an solchen Stellen aufbewahrt werden, wo sie ohne Weiteres sichtbar sind.

Die Handhabung der Feuerlöschrichtungen im Falle eines Brandausbruchs liegt dem Kastellan und den Boten ob; dieselben haben daher die Verpflichtung, sich mit der Konstruktion, Bedienung und Handhabung der betreffenden Einrichtungen und Apparate vollkommen vertraut zu machen.

Der zuständige Landes-Baurath hat durch gelegentliche Anstellung von Proben darauf hinzuwirken, daß die genannten Beamten hinsichtlich der sachgemäßen Bedienung und Handhabung der Feuerlöschrichtungen nicht außer Uebung kommen.

Der Kastellan ist dafür verantwortlich, daß die Feuerlöschrichtungen resp. Apparate und die Feuerjäten sich stets in gutem Zustande befinden, daß die vier Wasserkübel im Dachgeschoss, welche zur Verhütung des Einfrierens Salzwasser enthalten sollen, gefüllt gehalten werden, daß ferner die Extingteure stets mit Wasser und doppel-kohlensaurem Natron gefüllt, daß endlich bei jedem Extingteur mindestens 5 Pakete doppel-kohlensaures Natron und 6 Flaschen Schwefelsäure vorrätzig sind.

§. 14.

Der zuständige Landes-Baurath ist verpflichtet, die Feuerlöschrichtungen und Apparate sowie die Feuerjäten wenigstens ein Mal in jedem Quartal einer Revision hinsichtlich ihres guten, funktionsfähigen Zustandes zu unterwerfen, die Beseitigung der dabei etwa gefundenen Mängel zu veranlassen und von dem Geschehenen dem Landes-Direktor Anzeige zu machen.

§. 15.

Um im Falle eines Brandausbruchs diesen schnell zur Kenntniß der sämtlichen, im Ständehause anwesenden Personen bringen zu können, befindet sich im Hofe eine elektrische Feuerglocke.

Die Druckknöpfe, vermittelt welcher dieselbe in Thätigkeit gesetzt werden kann, sind an den nachstehend bezeichneten Stellen angebracht:

1. Je ein Druckknopf in den Wohnungen des Kastellans und der Boten.

2. Je zwei Druckknöpfe auf den der Elisabethstraße und der Wasserstraße zu gerichteten Korridoren des Erdgeschosses und des dritten Geschosses (der zweiten Etage).

Die Einrichtung der Druckknöpfe ist eine derartige, daß die Glocke so lange forttönt, bis eine an den Druckknöpfen angebrachte Arretirungsvorrichtung ausgeschaltet worden ist.

Der zuständige Landes-Baurath ist verpflichtet, die Signalvorrichtung alle Monat wenigstens ein Mal einer Revision zu unterziehen und für die Abstellung der dabei etwa gefundenen Mängel Sorge zu tragen, sowie von dem Geschehenen Anzeige zu erstatten.

Anlage II.

§. 16.

Jeder Beamte, der einen feuergefährlichen Zustand wahrnimmt, soll, falls er denselben nicht ohne Weiteres selbst zu beseitigen im Stande ist, auf irgend eine Weise den Kastellan oder einen Boten herbeirufen. Die letzteren Beamten sind verpflichtet, sobald sie von dem Vorhandensein des feuergefährlichen Zustandes Kenntniß erlangt haben, bei der Beseitigung desselben mitzuwirken und bei steigender Gefahr die zunächst erreichbaren Feuerlösch-Apparate derart in Bereitschaft zu setzen, daß, wenn ein Brandausbruch nicht zu verhindern ist, mit dem Löschen ohne Weiteres vorgegangen werden kann.

§. 17.

Im Falle eines Feueransbruchs hat Jeder, der denselben entdeckt, durch den nächstgelegenen Druckknopf die in §. 15 erwähnte elektrische Feuerglocke in Thätigkeit zu setzen, alsdann in das rechts vom Vestibül (nach der Wasserstraße zu) gelegene Haupttreppenhaus sich zu begeben und den Kastellan sowie die Boten, welche auf das Signal hin ebenfalls in das Treppenhaus zu eilen haben, durch Zuruf über die Stelle, wo der Brand ausgebrochen ist, zu informieren.

Hiernach haben die Boten zum Löschen des Brandes überzugehen, während der Kastellan die im §. 1 dieser Feuerordnung erwähnte Meldung an die städtische Feuerwehr nach Maßgabe der speziellen, die Bedienung der elektrischen Signaleinrichtung betreffenden Anweisung (Anlage III) zu bewirken hat.

Anlage III.

Nach geschehener Meldung an die städtische Feuerwehr hat sich der Kastellan ebenfalls an die Stelle des Feueransbruchs zu begeben, um daselbst die erforderlichen Anordnungen zu treffen und gleichzeitig, falls der Feueransbruch während der Büreaustunden stattfindet, dafür Sorge zu tragen, daß der dienstälteste gegenwärtige Landes-Baurath sofort benachrichtigt werde.

Der betreffende Landes-Baurath ist alsdann verpflichtet, sich zur Brandstelle zu begeben und daselbst die ihm nothwendig erscheinenden weiteren Anordnungen zu treffen.

Sämmtliche Beamte sind verpflichtet, nach Aufforderung des vorerwähnten Landes-Bauraths die nothwendige Hilfe beim Löschen und Retten der Akten zc. zu leisten.

Im Uebrigen, namentlich wenn der Brandausbruch nicht in die Geschäftsstunden fällt, treten die Bestimmungen der folgenden Paragraphen 18 und 19 in Kraft.

§. 18.

Im Falle eines Brandes im Ständehause ist jeder Beamte ohne Unterschied zu jeder Tages- und Nachtzeit verpflichtet, zur Rettung der Akten zc. herbeizueilen, sobald er auf irgend eine Weise in Erfahrung gebracht hat, daß ein Brand im Gebäude ausgebrochen ist.

Sämmtliche Beamte der provinzialständischen Central-Verwaltung sind zu dem Ende mit besonderen Brand-Legitimationskarten versehen, die ihnen den Eintritt in das Gebäude sichern.

§. 19.

Während des Brandes ist jeder Beamte verpflichtet, vorab für die Rettung derjenigen Akten, Dokumente, Register, Bücher u. s. w. zu sorgen, welche sich in seinem Geschäftslokal befinden, und im Uebrigen den Anordnungen des dienstältesten, anwesenden Landes-Bauraths Folge zu leisten.

Dieser hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß denjenigen Beamten, welchen die Rettung einer erheblichen Menge von Akten zc. obliegt, also namentlich Registraturbeamten, von vornherein durch das Kanzlei-Personal und eventuell die Boten, sowie später in dem Maße, wie

andere Beamte nach erfolgter Räumung ihrer Geschäftslokalien disponibel werden, auch durch diese Beamten die nöthige Hülfsleistung zu Theil werde. Zur Fortschaffung der zu rettenden Akten 2c. sind in erster Linie die Feuerfäcke zu benutzen, während nur bei größerer Gefahr der Transport vermittelt des Feuerfacktes gewählt werden soll.

§. 20.

Die bei einem Brandunglück fortzuschaffenden Akten, Dokumente, Pläne 2c. sind nöthigenfalls einstweilen in den Räumen der Provinzial-Feuer-Societät, die Bestände der Central-Kasse aber, wenn deren Fortschaffung erforderlich werden sollte, in den Kassenlokalien der Provinzial-Feuer-Societät unterzubringen.

§. 21.

Jede Uebertretung oder Nichtbefolgung der einen oder anderen Bestimmung dieser Feuerordnung wird disciplinarische Ahndung zur Folge haben.

§. 22.

Gegenwärtige Feuerordnung tritt sofort in Kraft; dieselbe wird gedruckt und jedem Beamten der provinzialständischen Central-Verwaltung zur Nachachtung jezt und in der Folge zugestellt werden.

Düsseldorf, den 30. April 1880.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz:
Freiherr von Landsberg.

Anlage I.

Polizei-Verordnung

betreffend das Feuerlöschwesen der Stadt Düsseldorf.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Uebereinstimmung mit den von der Königlichen Regierung unter dem 13. Juli 1871 erlassenen allgemeinen Vorschriften über die Einrichtung des Feuerlöschwesens im Regierungsbezirk Düsseldorf wird für die Stadt Düsseldorf unter Aufhebung der Feuerlösch-Ordnung vom 23. December 1871 in Betreff des Feuerlöschwesens verordnet, was folgt:

I. Feuermeldung.

§. 1.

Jeder, in dessen Wohnung ein Brand ausbricht, und jeder andere außer den Bewohnern des Hauses, der das Entstehen eines Feuers bemerkt, ist verpflichtet, hiervon sofort in dem Feuer-

wehrhause — Akademiestraße 5 — oder auf einer der in der Oberbürgermeisterei vertheilten Feuer-Meldestationen Anzeige zu machen.

Diese Anzeige darf unter keinen Umständen unterlassen oder verzögert, noch weniger aber darf der Ausbruch des Feuers verheimlicht werden.

II. Verhalten des Publikums auf der Brandstelle und bei ausbrechendem Feuer.

§. 2.

Außer den, durch Anzug oder durch Abzeichen kenntlichen Löschmannschaften oder Mitgliedern von Rettungs-Vereinen und den sonst amtlich bei dem Feuer beschäftigten oder mit Legitimationskarten versehenen Personen darf Niemand in den Behufs Aufstellung der Löschutensilien, Leitung der Wasserschläuche und freien Anordnung der Löschmaßregeln abgesperrten Straßenbezirk eindringen. Alle, die sich in diesem Bezirke befinden, haben sich auf Aufforderung der anwesenden Beamten sofort zu entfernen und gilt dieses auch von den Bewohnern der anliegenden Grundstücke sowie des brennenden Gebäudes, welche unverzüglich und ohne Widerrede der Feuerwehr, wo sie es verlangt, Platz machen und den desfallsigen Anordnungen der Beamten unweigerlich Folge leisten müssen.

§. 3.

Niemand ist berechtigt, ohne ausdrückliche Ermächtigung des Brandmeisters oder eines Kommandirenden der Feuerwehr in die Aufbewahrungsorte für Löschgeräte einzubringen und Letztere von ihren Plätzen zu entfernen oder zu benutzen.

§. 4.

Die Bewohner eines Hauses, in welchem ein Brand ausgebrochen ist, sind gehalten, dasselbe der Feuerwehr auf deren Aufforderung sofort zu öffnen, widrigenfalls der Eintritt erzwungen, auch die am Schlusse dieser Polizeiverordnung festgestellte Strafe verwirkt wird.

§. 5.

Jeder Pferdebesitzer ist gehalten, bei entstandenem Feuer auf Requisition des Brandmeisters oder eines exekutiven Polizeibeamten zum Herbeirufen oder zum Transport der Löschgeräthschaften und Feuerwehrmannschaften seine Pferde und Wagen gegen eine, einer derartigen Benutzung entsprechende ortsübliche Entschädigung herzugeben. Die Dienstpferde von Civil- und Militärpersonen, sowie von Posthaltereien dürfen zu solchen Fuhrn nicht requirirt werden.

§. 6.

Jeder ist gehalten, den Gebrauch seiner Pumpe und Brunnen, sowie der Wasserleitungskrahnen zur Beschaffung des für die Feuerlöschung bestimmten Wassers den Feuerwehrmannschaften zu gestatten, denen er zu diesem Behufe sein Haus auf Erfordern öffnen muß, und welche berechtigt sind, verschlossene Zugänge oder Anlagen für die Wassergewinnung nöthigenfalls mit Gewalt öffnen zu lassen.

§. 7.

Die Besitzer gewerblicher Etablissements sind verpflichtet, zu gleichem Zwecke ihre Wasservorräthe abzugeben, auch da, wo die Einrichtungen es gestatten, das Wasser zu erwärmen, wenn ein Brand bei Frostwetter eintritt.

§. 8.

Während eines Brandes müssen in den Privatleitungen des städtischen Wasserwerks mit Ausnahme derjenigen zu den Dampfkesseln, alle Krähnen geschlossen bleiben, sofern dieselben nicht zur Bewältigung des Brandes benutzt werden.

§. 9.

Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke müssen den Fahrzeugen und der Mannschaft der Feuerwehr die Passage frei machen und ihnen überall ausweichen. Wo dies nicht möglich ist, haben sie möglichst schnell voranzueilen, so daß kein Aufenthalt entsteht und jede passende Gelegenheit zu benutzen, um die Feuerwehr vorbeizulassen.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die Mitte des Straßendamms zu verlassen, jedoch berechtigt, sie bei vorkommenden Hemmungen der Passage auf dem kürzesten Wege frei zu machen.

§. 10.

Die Fuhrwerke der Feuerwehr werden durch Läuten mit einer Glocke und während der Nacht außerdem noch durch eine brennende Fackel signalisirt.

§. 11.

Die allgemeine Verpflichtung zur Hülfeleistung, wie solche durch den §. 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches begründet ist, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht aufgehoben, vielmehr ist Jeder gehalten, der Aufforderung des Brandmeisters oder seines Stellvertreters sowie der exekutiven Polizeibeamten zur Löschung eines entstandenen Brandes, zur Rettung und Sicherstellung von Personen und Eigenthum mitzuwirken, unbedingt Folge zu leisten.

§. 12.

Falls sich neben der städtischen Feuerwehr besondere freiwillige Feuerwehren bilden wollen, müssen sich deren Statuten der Organisation der ersteren anschließen, unterliegen der Genehmigung des Ober-Bürgermeisters, und Falls sie die Eigenschaft einer Gemeindefeuer im Sinne des §. 113 des Strafgesetzbuches haben sollen, außerdem noch der Bestätigung der königlichen Regierung.

§. 13.

Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung wird mit einer Geldbuße bis zu 3 Thalern bestraft, sofern nicht anderweitige gesetzliche Vorschriften ein höheres Strafmaß begründen.

Düsseldorf, den 1. Februar 1874.

Der Ober-Bürgermeister:

gez. **Hammers.**

Gesehen und genehmigt

Düsseldorf, den 8. März 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(L. S)

gez. **von Zunder.**

I. S. II. 935.

I. Instruktion

betreffend die Benutzung der Extinkteure.

a. Anleitung zur Füllung des Extinkteurs.

Man schließt zuerst das Ventil, welches sich unten an der zur Aufnahme der Schwefelsäure bestimmten Röhre (dem Schlauchhahn gegenüber) befindet, indem man den Griff rechts herum dreht. Ferner schließt man den Hahn, an welchem der Gummischlauch befestigt ist, indem man den Hahngriff quer zur Richtung der Hahnbohrung stellt, öffnet darauf durch Linksdrehen den oben auf dem Extinkteur befindlichen Stöpsel, schüttet durch die entstandene Oeffnung den Inhalt eines Packetes doppel-kohlensauren Natrons, und gießt hiernach den Extinkteur bis auf einige Centimeter unterhalb der Füllöffnung voll Wasser. Die letztere wird alsdann mittelst des Stöpsels durch Rechtsdrehen wieder geschlossen.

b. Anleitung zum Gebrauch des Extinkteurs.

Man öffnet durch Linksdrehen die Klappe, welche das zur Aufnahme der Schwefelsäure dienende Rohr abschließt, gießt dasselbe bis auf einige Centimeter unterhalb des Randes voll Schwefelsäure, schließt das Rohr mittelst der Klappe (durch Rechtsdrehen derselben) wieder und öffnet das unten am Schwefelsäurerohr befindliche Ventil durch Linksdrehen.

Alsdann hängt man den Extinkteur mittelst der Tragriemen auf den Rücken, nimmt das Strahlrohr in die rechte Hand und öffnet mit der linken Hand, den Griff zu sich hinziehend, den mit dem Gummischlauch in Verbindung stehenden Hahn.

II. Instruktion

betreffend die Benutzung der Feuerhähne.

Die zu dem betreffenden Feuerhahn gehörige Schlauchrolle wird aus dem Schränkchen herausgenommen, mit dem äußeren Schlauchende nach unten hochkantig auf die Erde gestellt und durch Wegstoßen der Rolle abgewickelt. Darauf wird das mit der Ueberwurfmutter versehene Ende des Schlauchs mittelst dieser Mutter durch Rechtsdrehen derselben auf den Feuerhahn geschraubt. Ist ein Schlauch voraussichtlich lang genug, um das Feuer erreichen zu können, so wird an das freie Schlauchende durch Rechtsdrehen das Strahlrohr befestigt, im entgegengesetzten Falle ist der Schlauch vorher durch Anschrauben der von anderen Feuerhähnen herbeizuholenden Schläuche (resp. auf dem Dachgeschoß durch Benutzung der Reserveschläuche) entsprechend zu verlängern. Alsdann führt man das Strahlrohr unter Vermeidung von Verschlingungen des Schlauchs in die Nähe des zu löschenden Feuers und läßt den Feuerhahn wennmöglich durch eine zweite Person allmählich bis zum Eintritt der erforderlichen Strahlstärke öffnen. Nur im Nothfall ist es statthaft, daß diejenige Person, welche den Schlauch führt, auch das Oeffnen des Feuerhahns bewirkt. Sollte die Nothwendigkeit der Benutzung der Feuerhähne herantreten, während die Wasserleitung abgesperrt ist, so sind die Vorbereitungen zum Spritzen ebenso zu treffen wie vorbeschrieben; jedoch ist gleich-

zeitig eine mit der Lage der Absperrschieber im Keller vertraute Person mit dem Auftrage zu entsenden, den betreffenden Schieber zu öffnen. Dies Öffnen muß ganz allmählich geschehen, weil sonst durch das heftig einströmende Wasser Rohrbrüche verursacht werden könnten.

Anlage III.

Instruktion

über die Benutzung des elektrischen Telegraphen zur städtischen Feuerwehr.

Der Feuermeldeapparat hat den Zweck, einen Brand der Hauptwache der Feuerwehr zu melden. Diejenigen Personen, welche mit der Bedienung des Apparats beauftragt sind, haben Folgendes zu beachten.

Nur die mit der Einrichtung und Inbetriebstellung des Apparats vertrauten Personen dürfen denselben in Thätigkeit setzen.

Um die Feuermeldung nach der Hauptwache der Feuerwehr zu machen, wird die Glasthür an dem Apparat mittelst eines Schlüssels geöffnet, und an dem Griff, hinter welchem das Wort Feuertrocke zu lesen ist, mäßig einmal gezogen. Hierdurch kommt die kleine Messingscheibe im Centrum der runden Apparatscheibe in Drehung und das Gewicht unterhalb der Scheibe fängt an abzulaufen. Der Zeiger unten links (bei den neueren Apparaten befindet sich der Zeiger oben) im Apparatgehäuse bewegt sich. Nachdem Apparat und Zeiger wieder in Ruhe gekommen sind, wird der Letztere beobachtet. Gibt derselbe einen Ausschlag, so ist dies ein Zeichen von der Hauptwache der Feuerwehr, daß sie die Meldung verstanden hat, und damit ist das Erforderliche geschehen.

Im entgegengesetzten Falle wird der Zeiger in Ruhe bleiben und wird dann nochmals an dem Griff gezogen. Nach zweimaliger Meldung muß das Gewicht wieder aufgezogen werden, weil dasselbe nicht zum Aufsetzen kommen darf. Ist auch nach der zweiten Meldung kein Aufschlag des Zeigers erfolgt, so wird abermals wie oben beschrieben, der Apparat in Bewegung gesetzt. Ist endlich nach viermaliger Meldung keine Rückantwort erfolgt, so ist anzunehmen, daß die Einrichtung gestört ist und sind alsdann Boten nach der Hauptwache der Feuerwehr eiligst zu senden.

Hat die Hauptwache der Feuerwehr die Feuermeldung verstanden und ist der Zeiger wieder in Ruhestand, so bediene man sich um eventuell nähere Angaben zu machen, des Morsechlüssels, welcher unten im Gehäuse angebracht ist, zum Telegraphiren nach Morse-System.

Das Gewicht des Feuermelde-Apparats muß stets sofort, nachdem die Feuermeldung geschehen, wieder aufgezogen und die Glasthür geschlossen werden, damit die Signale, welche von der Hauptwache der Feuerwehr etwa an andere Stationen zu geben sind, durch Berühren einzelner Theile des Apparates nicht gestört werden.